

Abzusenden an	Von der Gemeinde auszufüllen	
	Eingangsdatum	Aktenzeichen • KLE 23.01.02G01
Eheerklärung		



Anleitung

Anleitung

Die Staatsverwaltung und die Gemeinden teilen sich die Aufgabe, die Ehevoraussetzungen zu prüfen.

Die Gemeinde bearbeitet Ihre Angelegenheit, wenn Sie und Ihr Partner:

- dänische oder nordische Staatsangehörige sind,
- zeitlich unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis in Dänemark haben oder
- gemäß den EU-Vorschriften das Recht auf zeitlich unbegrenzten Aufenthalt in Dänemark haben.

Die Prüfung obliegt der Staatsverwaltung, wenn es um Paare geht, bei denen einer der Partner oder beide ausländische Staatsangehörige sind.

Wenn Sie heiraten wollen, müssen Sie dies beantragen. Das machen Sie, indem Sie eine Eheerklärung von der Gemeinde ausfüllen, in der Sie beide oder eine(r) von Ihnen wohnt.

Sie müssen Ihren Antrag auf digitalem Weg stellen. Falls die Selbstbedienung im Netz für Sie nicht möglich ist, können Sie sich beim Bürgerservice der Gemeinde oder in der Bibliothek helfen lassen.

Sie können sich bei der Staatsverwaltung helfen lassen, wenn Sie, Ihr Partner oder Sie beide ausländische Staatsangehörige sind.

Wenn Sie heiraten möchten, müssen Sie beide die Eheerklärung ausfüllen. Außerdem müssen Sie die Dokumente einreichen/vorlegen, die in der Eheerklärung genannt sind.

Beachten Sie bitte, dass Sie beide das 18. Lebensjahr vollendet haben **müssen**, um in Dänemark heiraten zu können. Eine Befreiung von dieser Regel kann Ihnen **nicht** gewährt werden.

Falls Sie beide eine dänische CPR-Nummer (Personennummer) haben und somit MitID bekommen können, ist es **obligatorisch**, dass Sie die digitale Lösung benutzen, die unter borger.dk zu finden ist oder die von der Gemeinde auf ihrer Website bereitgestellt wird.

Wenn auch nur einer von Ihnen kein MitID hat, können Sie die Eheerklärung nicht digital einsenden, sondern müssen Ihre Angaben im Formular ausfüllen und dieses schließlich ausdrucken und es an die Gemeinde senden bzw. bei ihr einreichen. Denken Sie daran, mit Datum und Unterschrift zu unterzeichnen.

Das Formular müssen Sie derjenigen Gemeinde zusenden bzw. aushändigen, in der Sie wohnen. Falls Sie in verschiedenen Gemeinden wohnen, bleibt es Ihnen überlassen, welche der zwei Gemeinden die Sache bearbeiten soll.

Die Gemeinde wird mithilfe der Angaben auf dem Formular und der etwaigen beigelegten Dokumente untersuchen, ob Sie die Bedingungen erfüllen, um einander zu heiraten. Unzulängliche oder falsche Angaben können zur Folge haben, dass das Heiratsverfahren aufgeschoben werden muss und dass Sie zu dem geplanten Zeitpunkt nicht heiraten können. Falls vor der Trauung Änderungen in den Sachverhalten eintreten, die Sie der Gemeinde angegeben haben, müssen Sie die Gemeinde sofort kontaktieren.

Prüfbescheinigung

Wenn die Trauung nicht von der Gemeinde, sondern von einer anderen Gemeinde, in der dänischen Volkskirche oder in einer anerkannten oder hierfür zugelassenen Glaubensgemeinschaft vorgenommen werden soll, händigt die Gemeinde Ihnen eine Prüfbescheinigung aus, die besagt, dass Sie die Bedingungen für die Eheschließung erfüllen. Die Prüfbescheinigung müssen Sie bei der Institution abliefern, die die Trauung vornehmen soll. Die Prüfbescheinigung darf höchstens vier Monate vor der Trauung ausgestellt sein.

Nachweis des Namens und des Geburtsdatums

Der Gemeinde müssen urkundliche Belege für Ihre Namen und Geburtsdaten vorliegen.

Dokumentation des Aufenthalts in Dänemark

- Falls Sie mit Wohnsitz in Dänemark im CPR registriert sind, brauchen Sie weder einen etwaigen Nachweis dänischer Staatsangehörigkeit noch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Länder (Finnland, Island, Norwegen und Schweden) vorzulegen, denn die Daten hierzu sind im CPR gespeichert.
- Falls Sie nicht mit Wohnsitz in Dänemark im CPR registriert sind, ist die etwaige dänische Staatsangehörigkeit oder ggf. die in einem der anderen nordischen Länder (Finnland, Island, Norwegen und Schweden) durch Vorlage einer Kopie des Reisepasses zu belegen.
- Falls Sie in Dänemark zeitlich unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis haben, müssen Sie dies durch Vorlage einer Kopie der Aufenthaltserlaubnis nachweisen.
- Falls Sie gemäß den EU-Vorschriften das Recht auf zeitlich unbegrenzten Aufenthalt in Dänemark haben, müssen Sie dies belegen, indem Sie eine Kopie des „Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts“ oder der „Aufenthaltskarte“ vorlegen.

Anleitung (fortgesetzt)

Falls Sie Ihren **Wohnsitz hier in Dänemark** (oder in Grönland) haben, werden die Informationen über Ihre Namen und Geburtsdaten in der Regel aus dem Zentralen Personenregister (CPR) hervorgehen. Die Gemeinde braucht daher normalerweise keine Kopie Ihrer Geburts- oder Namensurkunden bzw. Taufscheine o.Ä. Hat die Gemeinde jedoch Zweifel an den Angaben im CPR, kann die Gemeinde Sie auffordern, Ihre diesbezüglichen Urkunden o.Ä. auszuhändigen bzw. einzusenden.

Namen, die vom CPR oder von Ihren Geburts- oder Namensurkunden bzw. Taufscheinen abweichen oder nicht daraus hervorgehen, müssen auf andere Weise belegt werden (z.B. durch Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde oder Namensbescheinigung).

Falls Sie Ihren **Wohnsitz im Ausland** (oder auf den Färöern) haben und nicht im CPR erfasst sind, müssen der Name und das Geburtsdatum z.B. durch Vorlage des Reisepasses belegt werden.

Namensänderung am Hochzeitstag

Falls einer von Ihnen oder Sie beide am Hochzeitstag den Namen ändern möchten, ist es **obligatorisch**, dass Sie über die digitale Selbstbedienungslösung „Namensänderung am Hochzeitstag“, die unter www.borger.dk zu finden ist, den diesbezüglichen Antrag ausfüllen. Sobald Sie den Antrag beide mit Ihrer MitID unterzeichnet haben, wird er automatisch dem Personenregisterführer Ihrer Wohnsitzpfarre zugeschickt, der den Antrag bearbeitet. Für diejenigen, die in Sønderjylland geboren sind, wird der Antrag von der Gemeinde bearbeitet, in der sie geboren sind. Falls der Antrag ausnahmsweise nicht über die digitale Selbstbedienung geschickt werden kann, muss der gesonderte Vordruck „Namensänderung am Hochzeitstag“ verwendet werden.

Ein Antrag auf Namensänderung am Hochzeitstag muss der Wohnsitzpfarre bzw. dem Personenregister in der Regel spätestens 15 Werktage vor dem Hochzeitsdatum vorliegen. Es ist wichtig, dass Sie in der Eheerklärung angeben, ob Sie Namensänderung beantragt haben.

Personen, die nicht in Dänemark ansässig sind (d.h. mit Dänemark nicht fest und dauerhaft verbunden sind), können im Zusammenhang mit der Trauung keine Namensänderung in Dänemark vornehmen lassen. Jedoch können dänische Staatsbürger, die in einem Land ansässig sind, das für ausländische Staatsbürger keine Namensänderung vornimmt, ihren Namen am Hochzeitstag ändern lassen.

Wenn einer der Partner schon früher verheiratet war

Es ist eine Bedingung der Eheschließung, dass eine etwaige frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung, Tod oder Aufhebung aufgelöst wurde.

Durch Trennung erlangt man nicht das Recht, eine neue Ehe zu schließen.

Nachweis der Scheidung in Dänemark

Dänische Scheidungen – Urteile und Bewilligungen – werden im CPR registriert. Deshalb ist es normalerweise nicht nötig, die Bewilligung der Ehescheidung/das Urteil vorzulegen.

Scheidungsbevolligungen werden im CPR registriert, wenn die Bewilligung ausgefertigt wird. Hingegen werden Scheidungsurteile normalerweise erst nach 8 Wochen im

CPR registriert. Die Gemeinde kann Sie hinsichtlich des Nachweises der Scheidung beraten, wenn diese im CPR noch nicht registriert ist. Dies gilt auch bei der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft durch Scheidung in Dänemark.

Personen, deren Ehe durch Todesfall in Dänemark endete
Es ist nicht erforderlich, den Nachweis eines Todesfalls vorzulegen, der im CPR registriert ist.

Wenn die frühere Ehe durch den Tod endete und der Nachlass in Dänemark verwaltet wird, darf der überlebende Ehepartner keine Ehe schließen, bevor die Gütergemeinschaft auseinandergesetzt ist, der Bearbeitung durch einen Nachlassverwalter unterstellt wurde oder Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung geworden ist.

In folgenden Situationen gilt dies jedoch nicht:

- Es gab in der früheren Ehe keine Gütergemeinschaft. (Dies lässt sich durch einen ins Güterrechtsregister eingetragenen Ehevertrag dokumentieren, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren Ehe unter vollständige Gütertrennung fielen.)
- Die Ehepartner lebten zum Zeitpunkt des Todesfalls in Trennung. (Dies lässt sich durch ein Trennungsurteil bzw. eine Trennungsbewilligung dokumentieren, oder durch Nachschlagen im CPR, falls die Trennung dort registriert ist.)
- Sämtliche Erben des/der Verstorbenen geben zur neuen Eheschließung ihr Einverständnis. (Dies ist jedoch nicht möglich, wenn die Person, die heiraten will, die Gütergemeinschaft fortsetzt, siehe unten.)

Die Bearbeitung durch einen Nachlassverwalter oder die gerichtliche Auseinandersetzung werden durch einen Erbschein dokumentiert. Es ist nicht erforderlich, dass die Bearbeitung des Nachlasses abgeschlossen ist.

Falls die Erbengemeinschaft den Nachlass privat auseinandergesetzt hat, kann die Gemeinde Sie beraten, welche Belege Sie einsenden müssen.

Falls ganz besondere Gründe vorliegen, kann die Gemeinde eine Erbteilungsbefreiung gewähren, sodass der überlebende Ehepartner eine neue Ehe schließen kann, ohne dass über die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft befunden wurde.

Dies gilt auch bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft (wenn der frühere Ehepartner tot ist)

Falls einer von Ihnen eine Gütergemeinschaft fortsetzt oder falls dies auf Sie beide zutrifft, muss dieses Gemeinschaftsgut auseinandergesetzt werden, bevor Sie eine neue Ehe schließen. Von dieser Regel ist keine Befreiung möglich – auch dann nicht, wenn die Kinder des verstorbenen Ehepartners gern einwilligen, dass die Ehe ohne diese Auseinandersetzung geschlossen wird. Lesen Sie mehr darüber in der Anleitung für die Bearbeitung von Ehesachen, die auf der Website des dänischen Sozialbeschwerdeamts (Ankestyrelsen), www.ast.dk, zu finden ist. Dies gilt auch bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark.

Ausländische Scheidungen und Sterbeurkunden

Wurde die frühere Ehe durch Scheidung usw. im Ausland aufgelöst, nimmt die Gemeinde Stellung dazu, ob der Nachweis dafür vorgelegt ist, dass die Ehe aufgelöst ist.

Anleitung (fortgesetzt)

Falls die frühere Ehe durch einen Todesfall im Ausland endete, befindet die Gemeinde darüber, ob der Nachweis für den Todesfall vorgelegt wurde. Wenn die frühere Ehe durch den Tod aufgelöst wurde und der Nachlass nicht in Dänemark bearbeitet wird, kann der überlebende Ehepartner eine neue Ehe schließen, selbst wenn die Nachlassauseinandersetzung nicht abgeschlossen ist.

Eine Anleitung bezüglich der Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden erhalten Sie bei der Gemeinde oder unter www.ast.dk.

Lassen Sie sich über die Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden rechtzeitig beraten!

Dies gilt auch im Falle der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch Scheidung oder Tod im Ausland.

Weitere Beratung

Weitere Beratung bezüglich der Trauung und der Prüfung der Ehevoraussetzungen können Sie bei der Gemeinde und bei der Staatsverwaltung erhalten.

Die Gemeinde stellt die Formulare zur Verfügung, von denen in dieser Anleitung die Rede ist.

Die Regeln für die Trauung und die dafür geltenden Bedingungen sind im Gesetz über Eingehung und Auflösung der Ehe, in der Eheschließungsverordnung und in der Anleitung für die Bearbeitung von Ehesachen enthalten, die auf der Website des dänischen Sozialbeschwerdeamts, www.ast.dk, zu finden ist.

Informationen über die Bedeutung der Ehe für die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen der Ehepartner finden Sie in dem Merkblatt „Wenn ihr heiraten wollt – denkt

auch ans Finanzielle! (Vermögensaufteilung bei Trennung, Scheidung und Todesfall)“, das diesem Formular beigegeben ist.

Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Behandlung personenbezogener Informationen durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann von anderer Seite her Auskünfte einholen (z.B. via CPR), um die eingegangenen Informationen zu überprüfen. Die Gemeinde registriert die eingegangenen Informationen und reicht die Informationen an andere Behörden, Privatunternehmen usw. weiter, die gesetzlichen Anspruch auf die Informationen haben oder mit der Gemeinde zusammenarbeiten.

Die Gemeinde löscht die Informationen, wenn die Aufbewahrungspflicht endet und eine etwaige Archivierungsanforderung erfüllt ist. Wenn die Informationen archiviert oder gelöscht sind, hat die Gemeinde keinen Zugang mehr zu ihnen.

Sie haben das Recht, zu erfahren, welche Informationen die Gemeinde über Sie hat, und können die Berichtigung oder Löschung falscher Informationen einfordern.

Der Datenschutzberater der Gemeinde

Wegen Ihrer Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz können Sie sich an den Datenschutzberater wenden.

Sie haben das Recht, wegen der Behandlung Ihrer personenbezogenen Informationen durch die Gemeinde Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Datatilsynet) einzulegen.

Unter Datatilsynet.dk können Sie über die Rolle des Datenschutzberaters mehr erfahren.

Angaben zu Partner 1

Nachname		
Vor- und Mittelnamen		Personennummer
Eintragungsort der Geburt (Geburtsparrei und Gemeinde)		
Anschrift		
Wohnsitzgemeinde		
E-mail • Sofern Sie eine Personennummer haben, benutzt die Gemeinde Ihre obligatorische digitale Post.		
Telefonnummer • privat	Telefonnummer • Handy	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, Staatsangehöriger in:

Frühere Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft geschlossen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Falls ja, wie wurde die letzte Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft aufgelöst? <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners	

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.
Stehen Sie unter Betreuung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verwandt wie oben beschrieben? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verschwägert wie oben beschrieben? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiveltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptivverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptivverhältnis wie oben beschrieben? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Namensänderung am Hochzeitstag (digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk)

Ich habe Namensänderung am Hochzeitstag beantragt, sodass der Name aus der Heiratsurkunde hervorgehen wird. Ich habe den Antrag über die digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk geschickt (oder alternativ den Vordruck „Navneændring på bryllupsdagen“ [Namensänderung am Hochzeitstag] ausgedruckt und an meine Wohnsitzparrei bzw. in Sønderjylland an die Gemeinde geschickt, in der meine Geburt registriert ist) <input type="checkbox"/>
den Antrag an die Gemeinde geschickt/ausgehändigt, evtl. gleichzeitig mit dieser Erklärung <input type="checkbox"/>

Angaben zu Partner 2

Nachname		
Vor- und Mittelnamen		Personennummer
Eintragungsort der Geburt (Geburtspfarrei und Gemeinde)		
Anschrift		
Wohnsitzgemeinde		
E-mail • Sofern Sie eine Personennummer haben, benutzt die Gemeinde Ihre obligatorische digitale Post.		
Telefonnummer • privat	Telefonnummer • Handy	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, Staatsangehöriger in:

Frühere Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft geschlossen?		Falls ja, wie wurde die letzte Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft aufgelöst?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Scheidung	<input type="checkbox"/> Tod	<input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners				

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter Betreuung?
 Nein Ja

Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.

Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verwandt wie oben beschrieben?
 Nein Ja

Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).

Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verschwägert wie oben beschrieben?
 Nein Ja

Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiv Eltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptivverhältnis besteht.

Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptivverhältnis wie oben beschrieben?
 Nein Ja

Namensänderung am Hochzeitstag (digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk)

Ich habe Namensänderung am Hochzeitstag beantragt, sodass der Name aus der Heiratsurkunde hervorgehen wird. Ich habe den Antrag über die digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk geschickt (oder alternativ den Vordruck „Navneændring på bryllupsdagen“ [Namensänderung am Hochzeitstag] ausgedruckt und an meine Wohnsitzpfarrei bzw. in Sønderjylland an die Gemeinde geschickt, in der meine Geburt registriert ist)

den Antrag an die Gemeinde geschickt/ausgehändigt, evtl. gleichzeitig mit dieser Erklärung

Angaben zum Trauungsort

Name der Kirche oder des Rathauses	Trauungsdatum
------------------------------------	---------------

Datum und Unterschrift

Die Erklärung muss von jedem Partner persönlich abgegeben und unterzeichnet werden, bevor die Trauung vorgenommen werden kann. Es kann nicht der eine Partner für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. **Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung kann nach § 163 des Strafgesetzbuches bestraft werden.** Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift datiert werden. Die Eheerklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach dem Datum der Unterzeichnung einzureichen.
Wir erklären, dass wir das Merkblatt „Wenn ihr heiraten wollt – denkt auch ans Finanzielle!“ gelesen haben.

Datum und Unterschrift • Partner 1	Datum und Unterschrift • Partner 2
------------------------------------	------------------------------------